

Die Grundlagen dieses Konzeptes und seiner Ergänzungen und Updates sind die Schutzmaßnahmen des BFP (veröffentlicht am 11.5.2021, in der jeweils aktuellen Fassung) und die Corona-Schutzverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit vom 12.1.-8.2.2022. Unser internes Sicherheits-, Hygiene- und Schutzkonzept für Gottesdienste, Gruppen und Dienstbereiche, bzw. Arbeitskreise richtet sich nach der Landesverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Ebenso wird das bundesweit geltende Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie die „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ (8.5.21 mit Änderung am 10.12.) in die Überlegungen mit einbezogen.

Um den Überblick zu erleichtern, wurden in V. 22 die geltenden aktuellen Gesetze und Verordnungen aus dem Text des Konzeptes herausgenommen. Sie erscheinen nun in einem gesonderten Anhang; geordnet nach dem jeweiligen Abschnitt im Konzept.

UNSERE GEISTLICHE GRUNDHALTUNG ALS BFP-GEMEINDEN

Die Gemeinden des BFP sehen sich als Teil der Gesamtgesellschaft und nicht in einer Sonderrolle. Das bedeutet, dass sie die Notwendigkeiten zur Eindämmung des Virus anerkennen und unterstützen. Gleichwohl muss es medizinisch verantwortbare Wege geben, die einerseits den religiösen Bedürfnissen und dem Grundrecht auf freie Religionsausübung (wozu insbesondere auch öffentliche Gottesdienste gehören) entsprechen und andererseits zugleich die Bemühungen zur Eindämmung des Virus berücksichtigen. Daher dieses Hygiene- und Schutzkonzept, welches die Gemeinden des BFP beachten und einhalten werden.

Der BFP ist eine kongregationalistisch verfasste Freikirche. Die Gemeinden sind, rechtlich gesehen, teilweise selbstständig und teilweise unselbstständig, doch in der Gestaltung ihres Gemeindelebens sind sie alle geistlich selbstständig. Selbstverständlich halten sie sich an die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben. Über die Dauer der Zeit sehen wir jedoch zunehmend auch die Langzeitwirkungen und Schäden, die die Vereinsamung und Isolation mit sich bringen und noch weiter nach sich ziehen werden. Zugleich ist uns bewusst, dass Gebete, Lobpreis und Gottesbegegnung wirksame und wichtige Gegenmittel sind. So ermutigen wir zu so viel Freiheit und Eigenverantwortung in der Religionsausübung wie möglich - bei gleichzeitiger Rücksichtnahme. Wir erkennen dabei das große Privileg weitgehender Freiheit an, welches Kirchen und Gemeinden in den Landesverordnungen gewährt wird. Wir sind uns bewusst, dass wir damit pfleglich und sorgfältig umgehen müssen. Hier ist ein hohes Maß an Sensibilität, Rücksichtnahme und Eigenverantwortlichkeit der Gemeindeleitungen vor Ort gefragt.

Wesensmerkmal pfingstlicher Freikirchen ist, dass sie Gottesdienste feiern, die einen sehr persönlichen Bezug zu den Teilnehmern und der Teilnehmer untereinander herstellen. Dies ist mit einem hohen Maß an Kommunikation und Interaktion verbunden. Deswegen sind Online-Gottesdienste zwar ein Hilfsmittel, aber kein Ersatz für Gottesdienste vor Ort. Gleichzeitig sind wir uns der Verantwortung bewusst, die die Gemeinden mit der Durchführung von Gottesdiensten in der derzeitigen Situation für ihre Gemeindeglieder und Gäste übernehmen.

Den hier dargelegten Gedanken gilt es Rechnung zu tragen, wenn über die jeweiligen Vor-Ort-Schutzmaßnahmen für die Durchführung von (freikirchlichen) Gottesdiensten nachgedacht wird. Die Herausforderung besteht in einer ausgewogenen und verantwortungsvollen Balance zwischen eigenverantwortlicher Freiheit einerseits und dem erhöhten Schutz- und Sicherheitsempfinden andererseits zu finden.

GELTUNGSBEREICH UND VERANTWORTLICHKEITEN

Diese Schutzkonzept gilt verbindlich für alle Gemeinden des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR in der Region Schleswig Holstein.

Die Gebäude der BFP-Gemeinden gelten als kirchlicher Verantwortungsbereich, in dem die Hygiene-Regelungen des BFP KdÖR durch diese speziell zugeschnittene Verordnung für die Gemeinden in SH umgesetzt werden. Die in diesem Schutzkonzept verfassten Regeln gelten sowohl im Innenraum als auch im Außenbereich.

Die Verantwortung für den Erlass und die Steuerung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in einer Gemeinde des BFP trägt die jeweilige Leitung der Gemeinde. Jede Gemeinde erhält neben den behördlichen Verordnungen dieses Schutzkonzept als Grundlage. **Bei der Umsetzung dieser Regelungen** vertrauen wir auf ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Kooperation der Beteiligten.

Veröffentlichung: Dieses Schutzkonzept wird im Gemeindezentrum deutlich sichtbar ausgehängt und auf Nachfrage auch den lokalen Behörden vorgelegt.

GRUNDSÄTZLICHE MAßNAHMEN: ALLGEMEIN GÜLTIGE REGELN

Die **Gemeindeleitung vor Ort** hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten und muss jederzeit gewährleisten, dass die einzelnen Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot einhalten können. Bei der Umsetzung dieser Regelungen vertrauen wir auf ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Kooperation der Beteiligten.

Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (z.B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) haben keinen Zutritt zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen. Personen, die aufgrund eines Verdachtsfalles in ihrem Umfeld auf das Ergebnis eines Corona-Tests warten, sind nicht zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen zugelassen.

Empfehlung: Bei allen Treffen mit mehreren Personen außerhalb des eigenen Haushaltes wird die **vorsorgliche Testung – auch für geimpfte Personen** – empfohlen; zudem das Tragen einer **FFP2-Maske**.

HYGIENE, REINIGUNG UND SANITÄRRÄUME

HYGIENEREGELN:

Weiterhin gelten auch für Personen der 2G/3G-Gruppe die hier vorgestellten allgemeinen Hygieneregeln.

- Empfehlung, ausreichend Abstand (1,5m) zu halten
- Hygienekonzept incl. Aushang
- Gelegenheiten zum Händewaschen und Desinfizieren
- Qualifizierte Masken (FFP2-Masken, OP-Masken etc.)
- Lüften und CO₂-Messung

UMSETZUNG:

Zur Einhaltung der geltenden Hygienestandards gelten folgende Maßnahmen:

- **Desinfektionsspender** stehen an den Ein- und Ausgängen zur Verfügung und sollen beim Betreten und Verlassen des Hauses benutzt werden. Weitere Spender sind im ganzen Haus positioniert. Die Spender und Flüssigseifen in den Sanitärräumen werden regelmäßig kontrolliert.
- **Papier-Handtücher:** Der Papier-Handtuchvorrat wird regelmäßig kontrolliert und aufgefüllt.
- **Enge Räume** im Gemeindehaus (z.B. Teeküchen, Toiletten, evtl. Lagerräume) sind – wenn überhaupt nötig – nur einzeln zu betreten.
- **Sanitärräume:** Schilder mit der Aufforderung und Anleitung zum gründlichen Händewaschen hängen in den Sanitärräumen. Ebenso ein Hinweis, wieviele Personen gleichzeitig die Sanitärräume nutzen dürfen.
 - Die Sanitärräume werden vom regulären Reinigungsdienst gereinigt, bei Bedarf wird auf zusätzliche Reinigung geachtet.
 - In den Sanitärräumen hängt eine Reinigungs-Checkliste zum Abzeichnen durch den Reinigungsdienst, so dass erfolgte Reinigungsdienste jederzeit nachvollziehbar sind.
 - Die Sanitärräume dürfen nur von max. 1-2 Personen gleichzeitig benutzt werden.
 - Auf den Herren-WC's ist z.B. durch Abkleben von Pissoirs darauf zu achten, dass sich Nutzer nicht zu nahe kommen.
- **Türgriffe und Handläufe** werden am regelmäßigen Reinigungstag und nach Bedarf desinfiziert.
- Verwendete **Technik** (Mikrofone, etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes, bei Bedarf (z.B. Nutzung durch mehrere Personen) auch im Verlauf, sorgfältig desinfiziert. Dasselbe gilt für **Gesangbücher**.
- **Aushang:** Die wichtigsten Hygieneregeln werden gut sichtbar, leicht verständlich und in geeigneter Form in den Gemeinderäumen ausgehängt.

SANITÄRRÄUMLICHKEITEN:

Aufenthalt mit max. 1-2 Personen gleichzeitig. In den Toilettenräumen ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. Andere sanitäre Einrichtungen (Duschräume) sind zu schließen.

ABSTAND UND MUND-NASEN-BEDECKUNG (MNB)

GRUNDSÄTZLICH GILT:

Das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2, OP) ist, unabhängig von der Art und Schutzmaßnahme einer Veranstaltung durchgängig (auf den Verkehrswegen, am Platz, bei Gesprächen und Segnungsgebet, sowie beim Gesang) Pflicht. Das gilt für **Gottesdienste** (ohne G-Pflicht), aber auch für alle anderen **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen** (zur Zeit: 2G, maximal 50 Teilnehmer).

- Vorrangig wird das Tragen einer **FFP-Maske dringend empfohlen**.
- Die bloße Bedeckung von Mund und Nase mit Hand oder Arm, die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil, einer Alltagsmaske oder eines Kunststoff-Visiers („Faceshield“) reichen nicht aus.
- Grundsätzlich ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer qualifizierten MNB sind:
 - **Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres**.
 - Die am Gottesdienst Beteiligten (Pastoren, Prediger, Moderatoren, Lobpreisleiter) ausschließlich während ihrer **Vortragstätigkeit**, sowie zur Kommunikation mit Gehörlosen oder Schwerhörigen.

HÄNDESCHÜTTELN, UMARMUNGEN, GESPRÄCHE:

Auf Händeschütteln und Umarmungen bei Begrüßung und Verabschiedung wird verzichtet. Gespräche sollten, wenn möglich im Außenbereich erfolgen. Es wird empfohlen, auch dort auf ausreichend Abstand zu achten.

MUSIK, GESANG UND LÜFTUNG

GEMEINSAMER GESANG:

Der gemeinsame Gesang ist in geschlossenen Räumen möglich, wenn **alle Beteiligten (Gemeinde und Team) eine qualifizierte MNB tragen** (unabhängig von der Art der Veranstaltung)! In geschlossenen Räumen ist dabei durchgängig eine qualifizierte MNB zu tragen; empfohlen wird eine FFP2-Maske!

LOBPREISTEAMS UND CHÖRE: IM GOTTESDIENST

Hier empfehlen wir weiterhin einen **erhöhten Abstand (oder physische Sperre)** der Akteure des Lobpreisteams untereinander sowie einen ebenfalls erhöhten Abstand zum Publikum.

- **Lobpreisleiter:** Die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten MNB entfällt **ausschliesslich** für den Leiter des Teams (Lobpreisleiter) während seiner unmittelbaren Vortragstätigkeit.
- **Chöre & Lobpreisteams:** Bei musikalischen Darbietungen von Chören oder Sängern im Gottesdienst gilt durchgängig **auch für das Team die Pflicht zum Tragen einer MNB** während des Vortrages. Es wird für den Chor dringend 3G empfohlen (alternativ: alle Chor- oder Bandmitglieder lassen sich jeweils aktuell testen).
- Der Einsatz von **Blasinstrumenten** (z.B. Saxofon, Trompete etc.) ist untersagt.

LOBPREISTEAMS UND CHÖRE: ÜBUNGSTREFFEN

Bei Übungstreffen sollten die Teams möglichst klein sein und die Länge der Treffen sehr begrenzt. Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln wie Abstand, AGA-Regel und Lüften.

- Wenn möglich sollten Übungstermine mindestens nach der 3G-Regel erfolgen.
- **Auch bei den Proben muss wieder eine MNB getragen werden**, selbst wenn alle Musiker getestet, genesen oder vollständig geimpft sind und kein Publikum zugegen ist. Ausnahme: Berufsmusiker.
- Der Einsatz von **Blasinstrumenten** (z.B. Saxofon, Trompete etc.) ist untersagt.
- **Lüftung und CO₂-Messung:** Da beim Gesang vermehrt Aerosole freigesetzt werden, es zu einem „erhöhten Ausstoß von Tröpfchen“ kommt, ist unbedingt bei den Übungstreffen auf ausreichend Lüftung zu achten. Wenn möglich sollte die Luftqualität per CO₂-Messung überprüft werden.

LÜFTUNG:

Auf **regelmässige und gute Durchlüftung** der Veranstaltungsräume wird geachtet, selbst wenn durch niedriger werdende Temperaturen dies für die Besucher Unannehmlichkeiten mit sich bringt. Dies gilt besonders beim Gemeindegesang. Ein Ordnungsdienst sorgt für die Umsetzung der regelmäßigen Lüftung.

- Es wird in den Gemeinderäumlichkeiten die technische Möglichkeit einer CO₂-Messung („stationäre RLT-Anlagen“) eingerichtet, die Luftqualität gemessen und die Lüftung dementsprechend angepasst.

BEAUFSICHTIGTE SELBSTTESTS VOR ORT (BEI 3G)

ALLGEMEINES:

Neben den Nachweisen der Schnell- oder PCR-Tests sind auch vor Ort unter Aufsicht durchgeführte Antigen-Selbsttests für die Teilnahme am 3G-Gottesdienst gültig. Ob ein solches Angebot vor Ort zur Verfügung gestellt wird, liegt im Ermessensspielraum der einzelnen Gemeinde. Diese beaufsichtigten Selbsttests „vor Ort“ gelten allerdings nur für 24h und ausschließlich für Gemeindeveranstaltungen.

REGELN FÜR EINE VOR-ORT-SELBSTTEST-STATION:

- **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), Abstand und Desinfektion:** Die Aufsichtspersonen und die Testpflichtigen tragen durchgängig eine MNB. Auf ausreichend Abstand beim Kommen, Gehen und während des Selbsttests ist zu achten. Am Eingang zur „Teststation“ muss sich jede Testperson die Hände desinfizieren.
- **Teststation:** Es empfiehlt sich die Einrichtung einer speziellen Teststation in einem gesonderten Raum, in dem die Selbsttests unter Aufsicht durchgeführt werden können. Dafür wird ein Vordruck erstellt, auf dem folgende Daten vermerkt sind: Name des Getesteten, Datum und Uhrzeit, Art des Tests sowie der Name der Aufsichtsperson mit Unterschrift und Stempel.
- **Wichtig: Die Gemeindemitarbeiter sind nicht befugt, den Test an Dritten durchzuführen**, denn dafür braucht es eine lizenzierte Ausbildung. Wir dürfen nicht medizinisch tätig werden! (Ausnahme: die Gemeinde hat sich als offizielle Teststelle registrieren lassen!).
- **Im Falle eines positiven Testergebnisses darf die getestete Person nicht am Gottesdienst teilnehmen**, sondern muss sich sofort in häusliche Quarantäne begeben (Hausangehörige informieren!) und umgehend das Gesundheitsamt informieren. Auch die Gemeinde spricht sich mit dem Gesundheitsamt ab.
- **Kosten:** Entweder die Gemeinde kauft die Selbsttests (Kosten: ab ca. 1,00€ pro StückDM) und spendiert sie ihren Besuchern. Oder die Betroffenen bringen jeweils einen ungeöffneten (genehmigten) Test eigenständig mit. Wenn die Gemeinde die Tests gegen Unkostenbeitrag abgibt, ist sie dafür mehrwertsteuerpflichtig!
- **Wichtig ist, dass Betroffene den Test selber vor Ort und unter Aufsicht des Veranstalters durchführt.** Tests, die zuhause „auf guten Glauben hin“ gemacht werden, können nicht anerkannt werden.
- **Genehmigter Selbsttest?** Überprüfung, ob der jeweilige Selbsttest den Auflagen entspricht:
<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN:4282690627024::::&tz=2:00>

KOSTENLOSE SCHNELLTESTS:

Die Bürger-Schnelltests sind inzwischen wieder kostenlos und überall erhältlich (auch mehrmals pro Woche!). Hier ist eine täglich aktualisierte Liste der Teststationen in Schleswig-Holstein:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/TeststationenKarte/teststationen_node.html?lang=de

NACHWEISPFlicht UND EINLASSKONTROLLE (2G / 2G+ und 3G)

GOTTESDIENSTE:

Für Gottesdienste gibt es keine G-Auflage, sie ist aber optional möglich. Daher wird jeweils vor Ort die jeweilige Schutzmaßnahme 2G / 3G festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht. Vor Zutritt zum Gottesdienst muss dann der jeweilige Status durch Vorlage der jeweiligen Dokumente überprüft werden. Ohne Vorlage dieser Nachweise darf niemand am Gottesdienst teilnehmen.

- Impfzertifikate:** Originalausdruck, Impfausweis oder App
 - Attest der Genesung:** nicht älter als 6 Monate / oder mit einer Auffrischungsimpfung
 - nur bei 3G - Testnachweis:** Schnelltest, PCR-Test oder „beaufsichtigter Selbsttest vor Ort“.
- Ist ein Gast nicht persönlich bekannt und älter als 15 Jahre, muss ein **Lichtbildausweis** vorgelegt werden.
 - Wird der Nachweis **mittels QR-Code** geführt (z.B. in der Corona-Warn-App), muss dieser Code mittels der [CovPass Check-App](#) des Robert-Koch-Instituts überprüft werden.

ALLE ANDEREN VERANSTALTUNGEN (2G):

Für alle Veranstaltungen des Gemeindelebens gibt es - so sie in Innenräumen stattfinden - grundsätzlich und durchgehend eine 2G-Pflicht! **Teilnehmen dürfen also nur Genesene und Geimpfte** (= 2G). Ungeimpfte Personen können an den Veranstaltungen momentan leider nicht teilnehmen (Ausnahme: Gottesdienste).

- **Ausnahme I: Kinder und minderjährige Schüler.** Ausgenommen von dieser 2G-Pflicht sind Kinder vor ihrer Einschulung, sowie minderjährige Schüler, die entweder die Test-Bescheinigung ihrer Schule, einen regulären offiziellen Test oder die Bescheinigung eines Sorgenberechtigten über einen beaufsichtigten Selbsttest (nicht älter als 72 h) vorlegen.
- **Ausnahme: II** Personen, die nicht geimpft werden können und dies durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Sie müssen zum Attest auch einen aktuellen Test vorlegen.
- **Ausnahme: III** Personen, die nicht geimpft sind, aber aus beruflichen Gründen eine Veranstaltung besuchen (z.B. Gastprediger oder Referenten) können – unabhängig von ihrem Status – teilnehmen. Sie müssen aber einen aktuellen Test vorlegen und durchgängig (außer direkt beim Vortrag) eine MNB tragen.

Vor dem Zugang muss das **Impfzertifikat** oder der **ärztliche Nachweis der Genesung** vorgelegt werden.

- Wenn ein Besucher noch nicht namentlich bekannt und älter als 15 Jahre ist, muss zusätzlich ein **Lichtbildausweis** vorgelegt werden.
- Wird der Nachweis **mittels QR-Code** geführt (z.B. in der Corona-Warn-App), muss dieser Code mittels der [CovPass Check-App](#) des Robert-Koch-Instituts überprüft werden.

ANWESENHEITSERFASSUNG:

Es besteht keine Pflicht zur Kontaktdatenerhebung und damit auch keine Anmeldeverpflichtung mehr! Dennoch kann diese lokal weiter sinnvoll sein, wenn z.B. der durchschnittliche Besuch höher liegt als die Raumkapazität.

- **Registrierung am Eingang:** Um einen geregelten Ablauf bei Gottesdiensten zu gewährleisten, empfiehlt es sich u.U. weiterhin, mit einem Anmeldesystem und einer Registrierung am Eingang zu arbeiten. Das Welcome-Team/ Ordnerdienst registriert und vergleicht dann die Angemeldeten mit der Anwesenheitsliste.
- **Anmeldung und Kontaktdaten:** Wenn Kontaktdaten (zwecks Nachverfolgbarkeit) erhoben werden, unterliegen sie den Datenschutzregeln, z.B. Nichtverwendung für andere Zwecke; Vernichtung nach 4 Wochen.

QR-CODE AM EINGANG:

Die Erhebung der Kontaktdaten ist keine Pflicht mehr. Aber am Eingang zum Gemeindehaus ist nun ein **QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App** des Robert Koch-Instituts oder der Luca-App bereitzustellen.

- Diese QR-Codes können mittels der App ([Anleitung](#)) oder online ([Anleitung auf der Corona-Warn-App-Seite](#)) erstellt werden. Luca-Codes können von der Corona-Warn-App auch gescannt werden.
- In der Corona-Warn-App können QR-Codes für einzelne Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste), aber auch für Orte (z.B. Gemeindehaus, Kinderräume etc.) erstellen.
- Die Bereitstellung dieses QR-Codes ist für den Veranstalter verpflichtend. Der Check in mittels QR-Code ist für die Teilnehmer jedoch freiwillig.

GOTTESDIENSTE, BEERDIGUNGEN UND TRAUUNGEN

GRUNDSÄTZLICHES:

In §13 der Landesverordnung wird nicht von „Gottesdiensten“ geredet, sondern immer nur von „rituellen“ Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“. Damit sind ausschließlich öffentliche Gottesdienste, Taufen, Trauungen und Beerdigungen gemeint. Maßgeblich ist, dass sie größtenteils von vorne zelebriert werden, ritualisiert sind und frontal von einer Bühne aus gestaltet werden. Hier gibt es keine hohe Interaktion der Teilnehmer, die eigentlich mehr passive Zuhörer sind. Freikirchliche Gebetstreffen, Bibelgruppen etc. sind keine „rituellen Veranstaltungen“ in diesem Sinne! Mit ihrer sehr viel höheren Interaktivität und Interaktion gelten sie ausnahmslos als Veranstaltungen im Sinne von §5 der Landesverordnung.

Im Gegensatz zu allen anderen Veranstaltungen gibt es keine 2G-Auflage für Gottesdienste. Das ist ein großes Privileg einerseits, andererseits aber auch die Verpflichtung zu eigenverantwortlichem Handeln der jeweiligen Gemeindeleitung vor Ort. Die aktuelle Landesverordnung erwähnt für Gottesdienste in geschlossenen Räumen die Option 3G nicht mehr, sie kann aber weiterhin im Sinne einer Hausregel als Option gewählt werden.

Die Gemeinden entscheiden eigenständig, ob sie für ihre Gottesdienste die 3G-Regel (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete) oder sogar die 2G-Regel (nur Geimpfte oder Genesene) zur Anwendung bringen oder nicht. Sie ist eine Option, keine Auflage!. Wenn nur Geimpfte und Genesene zugelassen werden, können die Sitzplatzbegrenzung und Stuhlabstand entfallen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung empfiehlt es sich, aus Sicherheitsgründen zusätzlich weitere Hausregeln einzuführen (z.B. Testpflicht für alle / Pflicht zu FFP2-Masken.). Diese Hausregeln müssen ausgehängt und konsequent durchgeführt und durchgesetzt werden.

OPTIONEN FÜR GOTTESDIENSTE:

Gemeinden können für ihre Gottesdienste nun eigenverantwortlich zwischen 4 Optionen wählen:

- A) **Ohne G-Regel.** Zwischen „Sitzgruppen“ aus Familien und Nahstehenden bleibt in alle Richtungen jeweils ein Stuhl frei („Schachbrett“). Dabei werden insgesamt nicht mehr als 50% aller Sitzplätze belegt. Es gilt durchgängig die Pflicht zum Tragen einer MNB (Empfehlung: FFP2).
- B) **3G+Regel (Testpflicht für alle Teilnehmer).** Zwischen „Sitzgruppen“ aus Familien und Nahstehenden bleibt in alle Richtungen jeweils ein Stuhl frei („Schachbrett“). Dabei werden insgesamt nicht mehr als 50% aller Sitzplätze belegt. Es gilt durchgängig die Pflicht zum Tragen einer MNB (Empfehlung: FFP2). Alle Teilnehmer legen einen tagesaktuellen Test vor.
- C) **3G-Regel.** Zwischen „Sitzgruppen“ aus Familien und Nahstehenden bleibt in alle Richtungen jeweils ein Stuhl frei („Schachbrett“). Dabei werden insgesamt nicht mehr als 50% aller Sitzplätze belegt. Es gilt durchgängig die Pflicht zum Tragen einer MNB (Empfehlung: FFP2).
- D) **2G-Regel.** Die Sitzplatzbegrenzung (max. 50%) sowie die Pflicht zum „Schachbrett“ entfallen. Es besteht durchgehend die Pflicht zum Tragen einer MNB (Empfehlung: FFP2).
- E) **Open-Air Gottesdienste.** Es muss ein Hygienekonzept erstellt und ausgehängt werden. Ein Abstand von 1,5m wird empfohlen. Bei mehr als 100 Teilnehmern muss durchgängig eine MNB getragen werden.

NACHWEIS UND EINLASSKONTROLLE:

Siehe Abschnitt: NACHWEISPFLICHT UND EINLASSKONTROLLE (2G/2G+ und 3G)

HYGIENE, ABSTAND, GESANG UND MNB:

Siehe Abschnitte: HYGIENE, REINIGUNG UND SANITÄRRÄUME / ABSTAND UND MUND-NASEN-BEDECKUNG (MNB) / MUSIK, GESANG UND LÜFTUNG

- Die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2, OP) gilt auf allen Verkehrswegen (Eingänge, Flure, Fluchtwege, Gänge, Toilette etc.) durchgängig, also auch beim Gemeindegesang und ebenso am Sitzplatz.

Empfehlung: Bei allen Treffen mit mehreren Personen außerhalb des eigenen Haushaltes wird die **vorsorgliche Testung – auch für geimpfte Personen** – empfohlen; zudem das Tragen einer **FFP2-Maske**.

TESTPFLICHT (bei 3G-Gottesdiensten)

Täglich aktualisierte Liste der Teststationen in Schleswig-Holstein:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/TeststationenKarte/teststationen_node.html?lang=de

An 3G-Gottesdienste dürfen nur Genesene und Geimpfte, sowie getestete Personen. Wo die Testpflicht Auflage für die Teilnahme an Veranstaltungen ist, gilt diese nicht für Genesene und Geimpfte (= 3G-Regel).

- **Kinder bis zur Einschulung und minderjährige Schüler:** Für Kinder bis zu ihrer Einschulung gibt es keine Testpflicht. Bei minderjährigen Schülern reicht die Vorlage der Schulbescheinigung über die regelmäßige Testung durch die Schule (die Vorlage des Schulausweises reicht dagegen nicht). Sollten sie keine Schulbescheinigung vorlegen können, gilt die normale Testpflicht.

SITZPLÄTZE UND TEILNEHMER:

Die Anzahl der Personen, die an einem Gottesdienst teilnehmen dürfen, richtet sich nach der tatsächlich vorhandenen Raum- oder Platzgröße und nach der Wahl der grundsätzlichen Optionen vor Ort. Wir empfehlen weiterhin einen erhöhten Abstand (mind. 1,5m) zwischen den Sitzplätzen, bzw. Sitzgruppen.

- **Familien-** oder **Haushaltsangehörige und andere nahestehende Personen** werden nicht getrennt.
- **Nahestehende Personen:** Menschen, die gemeinsam zum Gottesdienst kommen oder z.B. im Alltag privat oft zusammen sind („einander nahestehende Personen“), dürfen ebenfalls ohne Abstand zusammen sitzen.
- **Raumauslastung & Stuhlaufstellung (außer bei 2G):** Zwischen den einzelnen Sitzgruppen (aus Familien etc.) bleibt zu allen Seiten jeweils 1 Stuhl frei. Wenn dabei die Stuhlreihen einen doppelten Reihenabstand haben, braucht man nur darauf achten, dass rechts und links jeweils 1 Sitzplatz leer bleibt. Es dürfen maximal 50% der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden!

LÜFTUNG:

Siehe Abschnitt MUSIK, GESANG UND LÜFTUNG

VERKEHRSWEGE:

Grundsätzlich gilt es, engen Körperkontakt zu vermeiden. Daher ist zu jeder Zeit auf die Möglichkeit zu ausreichendem Abstand zu achten, auch vor dem Hauseingang und beim Einlass. Zur Vermeidung eines „Pulkverhaltens“ beim Betreten oder Verlassen des Gemeindehauses sollten klare Verkehrswege ausgewiesen und gekennzeichnet werden.

- **Ein- und Ausgänge:** Wenn möglich, sollten Ein- und Ausgänge unterschiedlich sein.
- **Warteschlangen:** Auch beim Einlass ist darauf zu achten, „enge Begegnungen“ zu vermeiden.
- **Garderobe:** Um eine Pulkbildung zu vermeiden, sollte diese mit an den Platz genommen werden.

ORDNUNGSDIENST:

Dieser besteht aus mindestens ___ Personen, die auch die Besucher begrüßen. Bei Bedarf wird eine weitere Person als „frei agierender Ordner“ eingesetzt.

- Der Ordnungsdienst achtet auf eine berührungsfreie Begrüßung. Die Teammitarbeiter sind evtl. auch Platzanweiser.
- Der Ordnungsdienst weist Besucher nötigenfalls auf die Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten MNB hin. Es wird empfohlen, einen gemeindeeigenen Vorrat an qualifizierten MNB für Besucher bereit zu halten.
- Die Ordner dürfen Hausrecht ausüben. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, werden konsequent gebeten, das Haus zu verlassen.
- Platzanweisung: Sitzplätze sind von vorne her aufzufüllen. Der Saal wird nach dem Gottesdienst von hinten her zuerst verlassen.
- Es ist darauf zu achten (z.B. durch klare Ausweisung von Verkehrswegen und/oder separierte Zugänge und Ausgänge), dass es vor Beginn und nach Ende des Gottesdienstes zu keinen „engen Begegnungen“ auf den Fluren, an den Türen und in den Sanitäranlagen kommt.

WEITERES:

- **Die Kollekte** wird vorzugsweise bargeldlos eingesammelt, also digital oder durch Überweisung. Kollektenkörbe gehen nicht durch die Reihen, sondern stehen ggf. am Ausgang/Eingang bereit.
- **Dem Wunsch nach Seelsorge und Segnung** nach dem Gottesdienst wird nur unter den genannten Hygieneregeln nachgekommen. Es wird dabei eine MNB getragen.

GEMEINDECAFÉ (2G+)

GRUNDSÄTZLICHES:

Für die Öffnung von Kirchencafés und Begegnungszeiten vor und nach dem Gottesdienst muss ein eigenes **Hygienekonzept** analog zu den aktuellen Verordnungen für Gaststätten und Cafés erstellt werden.

- **Kirchencafés sind eine eigenständige Veranstaltung, nicht Teil des Gottesdienstes.** Es gelten hier die Regeln für Veranstaltungen (§5) und den Regeln für Gaststätten (§7): Es gilt durchgängig die 2G+ Regel.
- Gleiches gilt für alle Veranstaltungen, bei denen es ein gemeinsames Essen gibt (z.B. Alphakurse).
- Der **Verzehr von Speisen und Getränken** darf nur an festen Sitz- oder Stehplätzen an Tischen erfolgen. Es muss zusätzlich ein aktueller Test vorgelegt werden (**Ausnahme von der Testpflicht: Personen mit Auffrischungsimpfung („Booster“), so diese 14 Tage her ist**).
- Am Eingang zum Gemeindecafé ist ein **QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App** des Robert Koch-Instituts bereitzustellen. Eine Nutzung durch die Gäste ist hingegen freiwillig.

NACHWEIS UND EINLASSKONTROLLE:

Siehe Abschnitt: NACHWEISPFLICHT UND EINLASSKONTROLLE (2G/2G+ und 3G)

HYGIENE, ABSTAND, GESANG UND MNB:

Siehe Abschnitte: HYGIENE, REINIGUNG UND SANITÄRRÄUME / ABSTAND UND MUND-NASEN-BEDECKUNG

HAUSKREISE (de facto 2G)

GRUNDSÄTZLICHES UND EIGENVERANTWORTLICHKEIT:

Im Gemeindeleben zählen die Hauskreise als „Zusammenkunft zu privaten Zwecken“ und unterliegen damit den Vorschriften aus §2 der aktuellen Landesverordnung („Kontaktbeschränkungen“). Unabhängig vom Ort des Hauskreistreffens gilt nicht die Gemeinde als Veranstalter, sondern der Hauskreisleiter der jeweilige Gastgeber. Wir empfehlen eine Absprache innerhalb der Gruppe, wie es mit MNB, Gesang und Tests (hier wäre z.B. ein Selbsttest ein guter Kompromiss) gehandhabt werden sollte, damit sich auch vorsichtigere und schwächere Personen sicher fühlen und so am Hauskreis teilnehmen können.

KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN:

An Treffen der Hauskreise dürfen in geschlossenen Räumen **max. 10 geimpfte oder genesene Personen** (aus beliebig vielen Haushalten) teilnehmen. Ungeimpfte Personen (ab 14 Jahren) dürfen nur noch Kontakt zu maximal 2 Personen aus einem weiteren Haushalt haben. Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr werden bei der Berechnung der erlaubten Teilnehmerzahl nicht mitgerechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob sie im öffentlichen Raum (z.B. draussen oder im Gemeindehaus) oder im privaten Raum (Wohnung oder Garten) stattfinden.

Daher gilt nun auch für Hauskreise **de facto 2G**, denn hier sind per Definition ja zumeist mehrere Haushalte zusammen - **zur Zeit können Ungeimpfte daher an den Treffen nicht teilnehmen.**

HYGIENE:

Siehe (als Empfehlung) die Abschnitte:HYGIENE, REINIGUNG UND SANITÄRRÄUME / ABSTAND UND MUND-NASEN-BEDECKUNG (MNB) / MUSIK, GESANG UND LÜFTUNG

Empfehlung: Bei allen Treffen mit mehreren Personen außerhalb des eigenen Haushaltes wird die **vorsorgliche Testung, auch für geimpfte Personen** empfohlen; zudem das Tragen einer **FFP2-Maske**.

GRUPPEN, TEAMS, GEBETSTREFFEN, SEMINARE, ... (2G)

GRUNDSÄTZLICHES:

Alle Treffen von Gemeindegruppen, seien es Glaubenskurse, Konferenzen, Gebetstreffen, Dienstteams, Senioren- und Frauengruppen, Männergruppen, Bibelstudiengruppen etc. haben Veranstaltungscharakter. Sie sind **immer**, unabhängig vom Ort (öffentlicher oder privater Raum), eine Veranstaltung der Gemeinde und kein privates Treffen! Daher gelten für alle diese Veranstaltungen die Regeln von §5 (Veranstaltungen) der Landesverordnung. Bei den Treffen dürfen in geschlossenen Räumen momentan **max. 50 Personen gemäß 2G-Regelung** teilnehmen.

Eine Ausnahme bilden **Veranstaltungen mit einem überwiegend passiven Publikum auf festen Sitzplätzen**, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, wie Konzerte, Vorträge, Info- und Lehrabende. Hier gilt eine Obergrenze von max. 500 Personen gemäß 2G-Regelung.

2G-REGELUNG:

Es gilt für alle Erwachsenen bei allen Veranstaltungen der Gemeinde, auch für den Kinderdienst in geschlossenen Räumen durchgängig die 2G-Regel. **Es dürfen nur Geimpfte** (14 Tage nach der 2. Impfung) **und Genesene** (nicht länger als 6 Monate her; danach ist 1 Auffrischungsimpfung nötig) **teilnehmen**.

- **Ausnahme I: Kinder bis zur Einschulung und minderjährige Schüler:** Für Kinder bis zu ihrer Einschulung gibt es keine Testpflicht. Bei minderjährigen Schülern reicht die Vorlage der Schulbescheinigung über die regelmäßige Testung durch die Schule (die Vorlage des Schulausweises reicht dagegen nicht). Sollten sie keine Schulbescheinigung vorlegen können, gilt die normale Testpflicht.
- **Ausnahme II:** Die Teilnahme von Personen, die **aus medizinischen Gründen** nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und dies durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen, ist möglich, wenn diese einen tagesaktuellen Test vorlegen.
- **Ausnahme II:** Die Teilnahme von Personen, deren Teilnahme **aus beruflichen Gründen** notwendig ist (z.B. Referenten), die aber ungeimpft sind. Sie können nach Vorlage eines aktuellen Tests teilnehmen.

NACHWEIS UND EINLASSKONTROLLE:

Siehe Abschnitt: NACHWEISPFlicht UND EINLASSKONTROLLE (2G / 2G+ und 3G)

Am Eingang zum Gemeindehaus ist verpflichtend ein **QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App** des Robert Koch-Instituts bereitzustellen. Die Nutzung bleibt hingegen freiwillig.

HYGIENE, ABSTAND, GESANG UND MNB:

Siehe Abschnitte: HYGIENE, REINIGUNG UND SANITÄRRÄUME / ABSTAND UND MUND-NASEN-BEDECKUNG

Empfehlung: Bei allen Treffen mit mehreren Personen außerhalb des eigenen Haushaltes wird die **vorsorgliche Testung, auch für geimpfte Personen** empfohlen; zudem das Tragen einer **FFP2-Maske**.

KINDERDIENST, TEENIE & JUGENDARBEIT, ROYAL RANGERS (2G)

GRUNDSÄTZLICHES:

Kinderdienst, Teenie- und Jugendgruppen, sowie RR, Ferienangebote und -freizeiten sind möglich, sollten aber möglichst **in kleinen und festen Gruppen** stattfinden. Es gelten in der Kinder- und Jugendarbeit die Auflagen für Veranstaltungen (§5): **grundsätzlich 2G / max. 50 Personen / MNB-Pflicht**. Da die Kinder- und Jugendarbeit aber ganz verschiedene Altersgruppen umfasst, gelten altersbedingt in der Praxis doch unterschiedliche Regeln:

- **Für Kinder bis zu ihrer Einschulung gibt es keine Testpflicht.**
- **Bei minderjährigen Schülern reicht die Vorlage der Schulbescheinigung** über die regelmäßige Testung durch die Schule (ein Schulausweis reicht dagegen nicht). Ohne Vorlage einer Schulbescheinigung, gilt die normale Testpflicht (auch möglich: beaufsichtigter Vor-Ort-Test durch den Veranstalter).

Eine Ausnahme von der Obergrenze bilden **Veranstaltungen mit einem überwiegend passiven Publikum auf festen Sitzplätzen**, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, wie Konzerte, Vorträge, Info- und Lehrabende. Hier gilt eine Obergrenze von max. 500 Personen gemäß 2G-Regelung.

2G-REGELUNG FÜR ERWACHSENE:

Für alle ab 18 Jahren, also auch **ehrenamtliche Helfer, Mitarbeiter, Eltern und Leiter** gilt ohne Ausnahme die 2G-Regel. Es dürfen **nur Geimpfte** (14 Tage nach der 2. Impfung) **und Genesene** (nicht länger als 6 Monate her; danach ist 1 Auffrischungsimpfung nötig) teilnehmen, begleiten und/oder mitarbeiten. Der Nachweis darüber muss vorgelegt und kontrolliert werden.

- Für **bezahlte Mitarbeiter** (haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter, Bundesfreiwilligendienst, Praktikanten) gelten hingegen die Auflagen von **3G**. Sind sie umgeimpft, müssen sie täglich einen aktuellen negativen Test vorlegen (auch möglich: beaufsichtigter Vor-Ort-Test durch den Veranstalter).
- **Ungeimpfte Eltern, ehrenamtliche Mitarbeiter und Leiter** dürfen selbst bei Vorlage eines aktuellen negativen Tests nicht am Angebot teilnehmen oder dieses durchführen.
- **Einzigste Ausnahme hier:** Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und dies durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen, ist möglich, wenn diese einen tagesaktuellen Test vorlegen (auch möglich: beaufsichtigter Vor-Ort-Test durch den Veranstalter).

NACHWEIS UND EINLASSKONTROLLE:

Siehe Abschnitt: NACHWEISPFLICHT UND EINLASSKONTROLLE (2G / 2G+ und 3G)

Am Eingang zum Gemeindehaus ist verpflichtend ein **QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App** des Robert Koch-Instituts bereitzustellen. Die Nutzung bleibt hingegen freiwillig.

HYGIENE, ABSTAND, GESANG UND MNB:

Siehe Abschnitte: HYGIENE, REINIGUNG UND SANITÄRRÄUME / ABSTAND UND MUND-NASEN-BEDECKUNG (MNB) / MUSIK, GESANG UND LÜFTUNG

Empfehlung: Bei allen Treffen mit mehreren Personen außerhalb des eigenen Haushaltes wird die **vorsorgliche Testung, auch für geimpfte Personen** empfohlen; zudem das Tragen einer **FFP2-Maske**.

KINDERGOTTESDIENSTE, JUGENDHAUSKREISE UND JUGENDGOTTESDIENSTE:

- **Kindergottesdienste:** Da diese in der Regel eher spielerischen und interaktiven Charakter haben, gelten sie nicht als „Gottesdienste“ im Sinne von §13 der Landesverordnung, sondern als Veranstaltungen (§5 + 16)
- **Jugendhauskreise:** Siehe dazu den Abschnitt „HAUSKREISE“

- **Jugendgottesdienste:** Unterliegen den Regeln von §13 der aktuellen Landesverordnung. Für sie gelten nicht die Regeln von §5 (Veranstaltungen). Siehe dazu den Abschnitt „GOTTESDIENSTE“.
- **Angebote im Außenbereich:** Für Angebote an der frischen Luft muss ein Hygienekonzept erstellt werden. Es dürfen hier maximal 100 Personen zusammenkommen. Sind mehr als 100 Personen anwesend, muss eine MNB getragen werden.
- **Sportangebote innerhalb geschlossener Räumlichkeiten** dürfen nur noch unter Beachtung der 2G+ Regelung durchgeführt werden.
- **Freizeiten, Jugendbildungsveranstaltungen und Juleica-Kurse:** Siehe Infos vom Landesjugendring.

GEMEINDELEITUNG, VEREINSSITZUNGEN + FIRMENKONTAKTE (3G)

a) TREFFEN DER GEMEINDELEITUNG, VEREINSSITZUNGEN:

Für die „Beratung von Organen“ gelten nun **3G-Vorschriften**. Ungeimpfte Personen können teilnehmen, für sie gilt allerdings **eine Testpflicht für Treffen der Gemeindegremien** und Vereinssitzungen. **Kassenprüfungen** sind ebenfalls unter einer 3G-Regelung möglich.

- Rechtliche Informationen zu unaufschiebbaren Sitzungen: <https://www.bfp.de/info-corona>.

b) GESCHÄFTLICHE TREFFEN:

Die Durchführung von geschäftlichen Treffen (z.B. mit Baufirmen, Handwerkern etc.) sind möglich.

- **Ungeimpfte Personen** können aus beruflichen Gründen im Haus ihrer Tätigkeit nachgehen, brauchen für den Zutritt allerdings einen aktuellen Test (es ist auch ein beaufsichtigter Vor-Ort-Test möglich). Zudem ist für sie das Tragen der MNB durchgängig Pflicht (außer da, wo es beruflich bedingt nicht zumutbar ist).
- Dasselbe gilt für ungeimpfte **Referenten und Prediger bei 2G-Veranstaltungen**, so sie ihrer Tätigkeit beruflich nachgehen.

HYGIENE, ABSTAND, LÜFTUNG UND MNB:

Siehe Abschnitte: HYGIENE, REINIGUNG UND SANITÄRRÄUME / ABSTAND UND MUND-NASEN-BEDECKUNG (MNB) / MUSIK, GESANG UND LÜFTUNG

ANGESTELLTE DER GEMEINDE, GEMEINDEBÜRO (3G)

PFLICHT ZUR AUFKLÄRUNG:

Die Beschäftigten sind im Rahmen von Unterweisungen über die Gesundheitsgefährdung durch COVID-19 aufzuklären und über die Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 zu informieren. Die Gemeinden haben es ihren Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit impfen zu lassen.

3G AM ARBEITSPLATZ:

Neu hinzugekommen sind Regelungen des betrieblichen Infektionsschutzes in §28b des Infektionsschutzgesetzes, die ebenfalls befristet bis einschließlich 19. März 2022 gelten. Nach § 28b Absatz 1 IfSG müssen **Arbeitgeber und Beschäftigte beim Betreten der Arbeitsstätte entweder einen Impf- oder Genesenennachweis oder einen Testnachweis mit sich führen**.

- Arbeitgeber müssen täglich kontrollieren und dokumentieren, ob die Beschäftigten dieser Verpflichtung nachkommen. Es genügt dabei, am jeweiligen Kontrolltag den Vor- und Zunamen der Beschäftigten auf einer Liste abzuhaken. Die Daten sind spätestens 6 Monate nach Erhebung zu löschen.
- Bei geimpften Personen muss das Vorhandensein eines gültigen Nachweises nur einmal erfasst und dokumentiert werden. Gleiches gilt grundsätzlich auch für genesene Personen. Hier ist es jedoch ratsam, zusätzlich auch das Ablaufdatum von Genesenennachweisen zu dokumentieren.

HOMEOFFICE-PFLICHT:

Die Gemeinde hat ihren Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese

Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

MINDERUNG BETRIEBSBEDINGTER KONTAKTE:

Die Gemeinde muss ein Hygienekonzept für den Arbeitsplatz erstellen. Betriebsbedingte Kontakte (z.B. mehrere Personen in einem Raum/Büro) sind zu minimieren. Geht dies nicht, kann die Pflicht zum Tragen einer MNB eingeführt werden. „Qualifizierten Masken“ muss die Gemeinde den Angestellten kostenlos zur Verfügung stellen.

TÄGLICHE TESTPFLICHT:

Die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Angestellten mindestens zweimal wöchentlich einen der kostenfreien, zugelassenen Schnelltests (Selbsttest) zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen über die Anschaffung dieser Tests sind bis 19. März 2022 aufzubewahren. Zu einem weitergehenden Testangebot oder die Übernahme von Kosten sind die Gemeinden jedoch nicht verpflichtet.

- Die Tests erfolgen entweder durch die **kostenfreien Bürgertests** oder Testangebote des Arbeitgebers (= **Vor-Ort-Selbsttests unter Aufsicht**).
- Beschäftigte müssen eigenverantwortlich Sorge für die Vorlage gültiger 3G-Nachweise tragen.

INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT

Diese Regelungen gelten ab dem 12.1.2022 und sind bis auf Weiteres gültig, es sei denn, es ergeben sich veränderte öffentliche Verordnungen. Ihre Aktualität wird ständig überprüft.

Kiel, den 12.1.2022

Die BFP-Regionalleitung (Lars Jaensch, Regionalleiter)

ANHANG: DIE RELEVANTEN VERORDNUNGSTEXTE

Für einen leichteren Überblick wurden die geltenden aktuellen Gesetze und Verordnungen aus dem eigentlichen Text des Schutz- und Hygienekonzeptes herausgenommen.

Sie erscheinen nun zum Nachlesen in einem gesonderten Anhang;
geordnet nach dem jeweiligen Abschnitt im Schutz- und Hygienekonzept.

GRUNDSÄTZLICHE MAßNAHMEN: ALLGEMEIN GÜLTIGE REGELN

Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (SchAusnahmV)

<https://www.gesetze-im-internet.de/schAusnahmV/BJNR612800021.html>

Aktuelle Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220111_Corona-BekämpfungsvO.html

Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 21.12.2021:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990312/5aded0cbf837124818e6af8feceb15c7/2021-12-21-mpk-beschluss-data.pdf?download=1>

Aktuelle Informationen des BFP

<https://www.bfp.de/info-corona>

HYGIENE, REINIGUNG UND SANITÄRRÄUME

Landesverordnung § 3 (Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen ...)

(1) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, insbesondere den in §§ 7 bis 11, 12a bis 17 (*Anm.: d.i. §13 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen*) und 18 Absatz 2 (...), sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 5 (...) gelten die nachfolgenden Anforderungen. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber oder Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. **enge Begegnungen** von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern **werden reduziert**;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die **allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette** ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen (...) **Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände**;
4. **Oberflächen**, die häufig (...) berührt werden, sowie **Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt**;
5. Innenräume werden **regelmäßig gelüftet**.

(3) An allen Eingängen ist durch **deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form** hinzuweisen

1. auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;
2. darauf, dass **Zuwerdhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen** können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung ergebende **Zugangsvoraussetzungen**, insbesondere Anforderungen an den Impf- oder Genesenenstatus.
4. auf die **Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen.

Dabei ist jeweils ein QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts bereitzustellen. Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von **Toiletten** ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. (...)

Landesverordnung §4 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein **Hygienekonzept** zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die **Regelung von Besucherströmen**;
2. die **regelmäßige Reinigung von Oberflächen**, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
3. die **regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen**;
4. die **regelmäßige Lüftung von Innenräumen**, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Das **Hygienekonzept kann im Rahmen des Hausrechts Beschränkungen der Besucherzahl** im Hinblick auf die vorhandene Kapazität vorsehen. Die oder der Verpflichtete hat die **erforderlichen Maßnahmen** zu treffen, um die **Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten**. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren. Es gelten die Anforderungen des § 28a Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes (*Anm.: = Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr*). Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Die Verpflichtungen aus Satz 1 entfallen, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware (*Anm.: z.B. Luca oder Corona Warn App*) zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen.

ABSTAND UND MUND-NASEN-BEDECKUNG (MNB)

Landesverordnung §2 (Allgemeine Empfehlungen ...)

(1) Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen wird empfohlen.

(2) In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2a empfohlen (*Anm.: d.i. FFP2 oder OP-Maske / ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr*).

Landesverordnung §2a (Mund-Nasen-Bedeckung)

(1) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer **qualifizierten** Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase mit einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder mit einer Maske ohne Ausatemventil der Standards **FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94** zu bedecken. Satz 1 gilt nicht

1. für **Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr**,
2. für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
3. (...)

Die Vorgaben der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl I S. 4906), bleiben unberührt. **Über die geltenden Anordnungen hinaus wird empfohlen, beim gemeinsamen Aufenthalt mehrerer Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung, vorzugsweise der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94, zu tragen.**

Landesverordnung §13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass innerhalb geschlossener Räume

Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen; ausgenommen ist die jeweils vortragende Person.

(5) Bei **Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume** mit mehr als 100 gleichzeitig anwesenden Personen haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen; ausgenommen ist die jeweils vortragende Person.

Landesverordnung; Begründung zu §5 (Veranstaltungen)

Alle Teilnehmenden haben bei Veranstaltungen in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen. Ausgenommen ist nur die jeweils vortragende Person. Dies gilt auch bei Veranstaltungen im Außenbereich mit mehr als 100 Gästen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 zulässig sind.

Eine Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung gilt in Innenräumen auch beim Singen. Das Spielen von Blasinstrumenten ist in Innenräumen angesichts der erhöhten Infektionsgefahr nicht zulässig. Beruflich Tätige oder Prüflinge sind von der Mund-Nasen-Bedeckung und dem Verbot, Blasinstrumente zu spielen, ausgenommen.

MUSIK, GESANG UND LÜFTUNG

Landesverordnung § 5 (Veranstaltungen)

(4) Bei **Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Gästen und bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen**; ausgenommen ist die jeweils vortragende Person. **Beim Singen innerhalb geschlossener Räume ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen.** Der Gebrauch von Blasinstrumenten innerhalb geschlossener Räume ist unzulässig. Die Sätze 2 und 3 (*Anm.: d.i. MNB-Pflicht beim Singen / Gebrauch von Blasinstrumenten*) gelten nicht, wenn es sich um berufliche Tätigkeiten oder Prüfungen handelt.

Landesverordnung §2a (Mund-Nasen-Bedeckung)

(1) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer **qualifizierten** Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase mit einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder mit einer Maske ohne Ausatemventil der Standards **FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94** zu bedecken. Satz 1 gilt nicht

1. für **Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr**,
2. für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können (...)

Die Vorgaben der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl I S. 4906), bleiben unberührt. **Über die geltenden Anordnungen hinaus wird empfohlen, beim gemeinsamen Aufenthalt mehrerer Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung, vorzugsweise der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94, zu tragen.**

Landesverordnung §13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass innerhalb geschlossener Räume

Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen; ausgenommen ist die jeweils vortragende Person.

(5) Bei **Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume** mit mehr als 100 gleichzeitig anwesenden Personen haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen; ausgenommen ist die jeweils vortragende Person.

Landesverordnung; Begründung zu §4 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

Zu Absatz 1: Hinsichtlich der Anforderungen an die Lüftung sind besonders die Aktivitäten in den jeweiligen Räumlichkeiten zu berücksichtigen. Wenn **Tätigkeiten mit einem erhöhten Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen erfolgen, wie z.B. Gesang, Blasmusik** oder Betrieb einer Diskothek, sind **besondere Anforderungen an die Lüftung im Hygienekonzept** zu berücksichtigen. Dabei ist Kohlendioxid (CO₂) ein relevanter Indikator für den Luftwechsel.

Stationäre RLT-Anlagen stellen bei Beachtung aller Anforderungen entsprechend dem Stand der Technik (Regelwerke, VDI, DIN, EN) die zuverlässigste Maßnahme zur Gewährleistung hygienisch einwandfreier Innenraumluft in dicht belegten Räumen dar. Die Überprüfung der Frischluftzufuhr sollte im laufenden Betrieb bei den o.g. Tätigkeiten mittels CO₂-Messung erfolgen.

BEAUFSICHTIGTE SELBSTTESTS VOR ORT

Landesverordnung; Begründung zu §5 (Veranstaltungen)

Zu Absatz 3: Zudem ergeben sich aus der Bezugnahme die Anforderungen an den Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV (**beispielsweise Antigentest unter Aufsicht der Veranstalterin oder des Veranstalters** (*Anm.: d.i. die jeweilige Gemeinde*) und Bescheinigung eines Testzentrums).

COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV § 2 7.

Im Sinne dieser Verordnung ist

7. ein **Testnachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und
 - a) **vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist**, (Anm.: die jeweilige Gemeinde) (...)

NACHWEISPFLICHT UND EINLASSKONTROLLE (2G/3G)

Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen ... COVID-19 (SchAusnahmV):

<https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/BJNR612800021.html>

Landesverordnung §4 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

(3) Soweit nach dieser Verordnung, auch in Verbindung mit § 2 Nummer 6 SchAusnahmV, ein **Testnachweis** im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV erforderlich ist, genügt auch der Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus **in verkörperter** (Anm.: = ausgedruckt; auf Papier) oder **digitaler Form**, wenn die zugrunde liegende Testung

1. durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und maximal 48 Stunden zurückliegt, oder
2. bei **Schülerinnen und Schülern unter Aufsicht der Schule erfolgt ist und maximal 24 Stunden zurückliegt**.

(4) Soweit die Erbringung von Leistungen nach dieser Verordnung davon abhängt, dass ... der Leistungsempfänger eine geimpfte, genesene oder getestete Person im Sinne von § 2 Nummer 2,4 oder 6 SchAusnahmV (Anm.: d.i. geimpft, genesen oder getestet UND asymptomatisch mit Nachweis) ist, über einen **Testnachweis** im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV (Anm.: ein vor Ort unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest / ein in-Vitro Schnelltest, der nicht älter als 24h sein darf); verfügt oder eine Auffrischungsimpfung erhalten hat,

1. hat die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer (Anm.: d.i. die Gemeinde, der Veranstalter) Impf-, Genesenen- und Testnachweise nach § 2 Nummer 3 (Anm.: = Impfnachweis), 5 (Anm.: = Genesenenachweis) oder 7 (Anm.: = Testnachweis) SchAusnahmV und Nachweise der Auffrischungsimpfung wie folgt zu prüfen:
 - f. die **Identität der nachweisenden Person** mittels eines gültigen amtlichen **Lichtbildausweises**, wenn die Person das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht **persönlich bekannt** ist;
 - g. die Gültigkeit eins verwendeten **QR-Codes** mittels der **CovPass Check-App** des Robert Koch-Instituts;
2. dürfen die Leistungen nur **von solchen Personen entgegengenommen werden**.

Eine Leistung in diesem Sinne ist auch der Zutritt zu einer Veranstaltung. Personen, denen auf Grund einer anerkannten schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung die Durchführung eines Tests nicht möglich ist und für die aus diesem Grund das jeweilige Testerfordernis eine unzumutbare Härte bedeutet, müssen nicht getestet werden.

Landesverordnung § 5 (Veranstaltungen)

(1) Veranstaltungen mit mehr als **50 zeitgleich anwesenden Gästen innerhalb geschlossener Räume** und mehr als **100 außerhalb geschlossener Räume** sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 gilt eine **Obergrenze von 500 zeitgleich anwesenden Gästen für Veranstaltungen, bei denen sie sich überwiegend passiv verhalten und feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen**, wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater- und Kinovorstellungen. Bei Veranstaltungen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

(2) **Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:**

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind (Anm.: d.i. „2G“),
2. Kinder bis zur **Einschulung**
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet (Anm.: d.i. eine offizielle Teststelle) sind oder die **anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen**, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden
4. **Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und** im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV (Anm.: asymptomatisch / unter 7 Jahre alt / im Besitz eines aktuellen Testnachweises) **getestet** sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 (Anm.: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene) dürfen auch Personen eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet (Anm.: aktueller negativer Test UND Symptomfreiheit) sind, wenn die Anwesenheit für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke (Anm.: Dazu zählt **nicht** die ehrenamtliche Mitarbeit in z.B. dem Kinderdienst, der Jugendarbeit oder bei Gemeindeveranstaltungen) erforderlich ist und sie eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a tragen, soweit dies mit diesen Zwecken vereinbar ist.

GOTTESDIENSTE, BEERDIGUNGEN UND TRAUUNGEN

Landesverordnung §13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

(1) Für **rituelle** Veranstaltungen (Anm.: d.i. der Gottesdienst) der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für Bestattungen sowie für Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen findet § 5 (Anm.: das sind besondere Auflagen für „Veranstaltungen“) keine Anwendung.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein **Hygienekonzept** zu erstellen.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass innerhalb geschlossener Räume

1. **nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt** werden und
2. die **Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin** und jedem Teilnehmer nicht oder nur mit einander nahestehenden Personen besetzt sind.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine **Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a** zu tragen; ausgenommen ist die jeweils vortragende Person.

(4) Absatz 3 Satz 1 (Anm.: nur 50% der Sitzplätze werden belegt und „Schachbrett“-Stellung) gilt nicht, wenn ausschließlich folgende Personen teilnehmen (Anm.: d.i. ein Gottesdienst mit 2G-Regelung):

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, (Anm.: d.i. ein Gottesdienst mit 2G-Regelung)
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

(5) Bei **Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume** mit mehr als 100 gleichzeitig anwesenden Personen haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen; ausgenommen ist die jeweils vortragende Person.

GEMEINDECAFÉ

Landesverordnung § 7(1) (Gaststätten)

1. die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein **Hygienekonzept**;
2. innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen bewirtet werden:
 - a. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV **geimpft oder genesen** sind **und zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind**; eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist,
 - b. Kinder bis zur Einschulung,
 - c. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden;
 - d. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind;
3. innerhalb geschlossener Räume mit Publikumsverkehr haben Gäste, die sich nicht als Bewirtungsgäste an ihrem festen Sitz- oder Stehplatz **mit Tisch** befinden, sowie andere Personen, die nicht von Nummer 4 erfasst sind, eine **Mund-Nasen-Bedeckung** nach Maßgabe von § 2a zu tragen,
4. in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, haben Gastwirte und Beschäftigte eine Mund-Nasen-Bedeckung (...) zu tragen,
5. der **Verzehr von Speisen und Getränken darf innerhalb geschlossener Räume nur an festen Sitzplätzen oder an Stehplätzen mit Tischen erfolgen**.

HAUSKREISE

Landesverordnung § 2 (Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen)

(1) Die Einhaltung eines **Mindestabstandes von 1,5 Metern** zu anderen Personen wird empfohlen.

(2) In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** im Sinne von § 2a empfohlen.

(4) Bei Ansammlungen und Zusammenkünften zu privaten Zwecken ist die **Zahl der Personen ab 14 Jahren auf zehn begrenzt**, außer wenn alle Teilnehmenden einem Haushalt angehören. Wenn dabei nicht sämtliche teilnehmenden Personen ab 14 Jahren:

5. **geimpft oder genesen** im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), sind, oder
6. aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind,

gilt als weitere **Kontaktbeschränkung**, dass neben den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts **höchstens zwei weitere Personen aus einem weiteren gemeinsamen Haushalt** teilnehmen dürfen. Paare mit getrennten Wohnsitzen gelten als ein Haushalt. Bei den Kontaktbeschränkungen aus Satz 2 sind nicht zu berücksichtigen:

1. Minderjährige aus den dort genannten Haushalten; sie gelten als Haushaltsangehörige ihrer Erziehungs- und Umgangsberechtigten,
2. notwendige Begleitpersonen von Personen mit Behinderung aus den dort genannten Haushalten, die über einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen B, H, Bl, Gl oder TBl verfügen.

Landesverordnung; Begründung zu § 2(4) (Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen)

Zu Absatz 4: Erfasst sind beispielsweise auch Familienfeiern, Geburtstagspartys oder gesellige Treffen unter Freunden und Bekannten. **Nicht mehr von Bedeutung ist es, ob die Zusammenkunft im privaten oder im öffentlichen Raum (etwa einem Park oder in einer Gaststätte) stattfindet, und ob dies im Innen- oder im Außenbereich erfolgt** (Anm.: d.i. die Kontaktbeschränkung gilt überall und unabhängig davon, ob drinnen oder draussen!).

GRUPPEN, TEAMS, GEBETSTREFFEN, SEMINARE, KONFERENZEN ...

Weiterführende Informationen zu Veranstaltungen (Stufenplan des Landes):

<https://schleswig-holstein.de/coronavirus-veranstaltungen>

Landesverordnung § 5 (Veranstaltungen)

(1) Veranstaltungen mit mehr als **50 zeitgleich anwesenden Gästen innerhalb geschlossener Räume** und mehr als **100 außerhalb geschlossener Räume** sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 gilt eine **Obergrenze von 500 zeitgleich anwesenden Gästen für Veranstaltungen, bei denen sie sich überwiegend passiv verhalten und feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen**, wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater- und Kinovorstellungen. Bei Veranstaltungen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

(2) Bei **Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:**

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind (Anm.: d.i. „2G“),
2. Kinder bis zur **Einschulung**
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet (Anm.: d.i. eine offizielle Teststelle) sind oder die **anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen**, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden
4. **Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV (Anm.: asymptomatisch / unter 7 Jahre alt / im Besitz eines aktuellen Testnachweises) getestet sind.**

(3) Abweichend von Absatz 2 (Anm.: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene) dürfen auch Personen eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet (Anm.: aktueller negativer Test UND Symptomfreiheit) sind, wenn die Anwesenheit für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke (Anm.: Dazu zählt **nicht** die ehrenamtliche Mitarbeit in z.B. dem Kinderdienst, der Jugendarbeit oder bei Gemeindeveranstaltungen) erforderlich ist und sie eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a tragen, soweit dies mit diesen Zwecken vereinbar ist.

(4) Bei **Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Gästen und bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen**; ausgenommen ist die jeweils vortragende Person. **Beim Singen innerhalb geschlossener Räume ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen.** Der Gebrauch von Blasinstrumenten innerhalb geschlossener Räume ist unzulässig. Die Sätze 2 und 3 (Anm.: d.i. MNB-Pflicht beim Singen / Gebrauch von Blasinstrumenten) gelten nicht, wenn es sich um berufliche Tätigkeiten oder Prüfungen handelt.

KINDERDIENST, TEENIE & JUGENDARBEIT, ROYAL RANGERS

Infos Landesjugending SH: <https://www.ljrsh.de/corona/regelungen-fuer-die-jugendarbeit/>

Fachinfo des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren SH:

<https://www.ljrsh.de/assets/20220112-LJA-Fachinfo-VO-Regelungen-Kita-Ki-und-Juhi.pdf>

Landesverordnung §16 (Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit)

(1) Für Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit sowie Kurse für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **in der Jugendarbeit gilt § 5 entsprechend.** § 3 Absatz 3 Satz 2 (Anm.: Zuwiderhandlungen führen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung) findet keine Anwendung; die Anwendung wird jedoch empfohlen.

Landesverordnung; Begründung zu §16(1) (Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit)

Zu Absatz 1: (...) Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten alle anwesenden Personen. Es gelten die in § 5 genannten Teilnehmerobergrenzen und eine allgemeine Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a in allen Innenräumen.

Über den Verweis auf § 5 müssen künftig Teilnehmerinnen und Teilnehmer **grundsätzlich 2G innerhalb geschlossener Räume** erfüllen, also entweder geimpft (§ 2 Nummer 2 SchAusnahmV) oder genesen (§ 2 Nummer 4 SchAusnahmV) sein. (...)

§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 regelt, dass der **Nachweis für alle Personen ab 16 Jahren mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis überprüft werden muss**, um nachvollziehen zu können, dass die Person auch diejenige Person ist, die den Nachweis vorzeigt. Zudem ist der QR-Code, sofern er verwendet wird, durch die Veranstalterin oder den Veranstalter mittels CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts zu überprüfen.

Kinder bis zur ihrer Einschulung bedürfen keines Testes. (...)

Auch **Minderjährige** dürfen an Veranstaltungen teilnehmen. Entweder sind sie getestet wie nach § 2 Nummer 6 SchAusnahmV (Anm.: d.i. ein offizieller Test oder ein beaufsichtigten Vor-Ort-Test durch den Veranstalter) vorgeschrieben, oder sie sind Schülerin oder Schüler und haben eine **Schulbescheinigung**, da in den Schulen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler müssen sich insofern nicht nochmal testen lassen. Die Testungen erfolgen regelmäßig. Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Testung jedoch nachweisen. (...) Ein Schülerausweis reicht nicht als Nachweis aus und ersetzt nicht die Bescheinigung der Schule (...).

Auch **im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestete Personen** (Anm.: d.i. ein offizieller Test oder ein beaufsichtigten Vor-Ort-Test durch den Veranstalter) **können teilnehmen, wenn sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und dies durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.** Erfasst werden auch Personen, bei denen ein solcher Zustand zwar bereits beendet ist, seither aber noch nicht genügend Zeit für die erforderliche Wartezeit zwischen mehreren erforderlichen Impfungen und für den Ablauf der 14-tägigen Karenzzeit aus § 2 Nummer 3 Buchstabe a) SchAusnahmV verstrichen ist.

Ist die **Teilnahme für einzelne Personen beruflich bedingt**, so dürfen diese Personen unabhängig von dem Status als geimpfte oder genesene Person auch dann teilnehmen, wenn sie negativ getestet sind. Eine beruflich bedingte Teilnahme liegt bei jeder entgeltlichen Tätigkeit vor, wobei nebenberufliche Tätigkeiten ausreichen, ebenso eine Tätigkeit im Rahmen einer berufsbezogenen Ausbildung oder eines berufsbezogenen Praktikums. Ehrenamtliche Tätigkeiten erfüllen nicht die Anforderungen an eine berufliche Tätigkeit, auch dann nicht, wenn für sie eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Zu einer dienstlichen Tätigkeit zählen auch der Jugendfreiwilligendienst und der Bundesfreiwilligendienst.

Wegen des Verweises auf § 2 Nummer 6 SchAusnahmV ist klargestellt, dass dies ebenfalls **nur asymptomatische Personen** im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV sein dürfen, die also keine coronatypischen Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen. Zudem ergeben sich aus der Bezugnahme die Anforderungen an den Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV (beispielsweise Antigentest unter Aufsicht der Veranstalterin oder des Veranstalters und Bescheinigung eines Testzentrums).

Landesverordnung § 5 (Veranstaltungen)

(1) Veranstaltungen mit mehr als **50 zeitgleich anwesenden Gästen innerhalb geschlossener Räume** und mehr als **100 außerhalb geschlossener Räume** sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 gilt eine **Obergrenze von 500 zeitgleich anwesenden Gästen für Veranstaltungen, bei denen sie sich überwiegend passiv verhalten und feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen**, wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater- und Kinovorstellungen. Bei Veranstaltungen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

- (2) Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:
1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind (Anm.: d.i. „2G“),
 2. Kinder bis zur **Einschulung**
 3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet (Anm.: d.i. eine offizielle Teststelle) sind oder die **anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen**, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden
 4. **Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV (Anm.: asymptomatisch / unter 7 Jahre alt / im Besitz eines aktuellen Testnachweises) getestet sind.**
- (3) Abweichend von Absatz 2 (Anm.: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene) dürfen auch Personen eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet (Anm.: aktueller negativer Test UND Symptombefreiheit) sind, wenn die Anwesenheit für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke (Anm.: Dazu zählt nicht die ehrenamtliche Mitarbeit in z.B. dem Kinderdienst, der Jugendarbeit oder bei Gemeindeveranstaltungen) erforderlich ist und sie eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a tragen, soweit dies mit diesen Zwecken vereinbar ist.
- (4) Bei **Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Gästen und bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen**; ausgenommen ist die jeweils vortragende Person. **Beim Singen innerhalb geschlossener Räume ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen**. Der Gebrauch von Blasinstrumenten innerhalb geschlossener Räume ist unzulässig. Die Sätze 2 und 3 (Anm.: d.i. MNB-Pflicht beim Singen / Gebrauch von Blasinstrumenten) gelten nicht, wenn es sich um berufliche Tätigkeiten oder Prüfungen handelt.

GEMEINDELEITUNG, VEREINSSITZUNGEN UND FIRMENKONTAKTE

Landesverordnung § 5a (Ausnahmen)

- (1) § 3 (Anm.: d.i. allgemeine Anforderungen für Veranstaltungen und Einrichtungen mit Publikumsverkehr) und 5 (Anm.: 2G Pflicht für Veranstaltungen) gelten nicht
1. für Veranstaltungen und Einrichtungen, die (...) der Rechtspflege, der **Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen** (...) zu dienen bestimmt sind ; dies betrifft insbesondere **Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien** der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sowie **Einrichtungen des Selbstorganisationsrechtes des Volkes** (...);
- (2) Bei folgenden Veranstaltungen finden §5 Absatz 1 (Anm.: das ist die Teilnehmerbegrenzung auf 50 drinnen und 100 draussen) und 4 keine Anwendung; abweichend von § 5 Absatz 2 (Anm.: d.i. 2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene) dürfen auch Personen eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind (Anm.: Ungeimpfte mit aktuellem Test / auch ein beaufsichtigter Vor-Ort-Test ist möglich)
1. Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen erforderlich sind; (...)
 3. **Gruppenangebote von Veranstalterinnen und Veranstaltern im Bereich der Gesundheitsfach- und Heilberufe mit Hygienekonzepten** nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 (Anm.: d.i. die Berücksichtigung der Anforderungen des Infektionsschutzes an ein Hygienekonzept).

Landesverordnung; Begründung zu § 5a(2) (Ausnahmen)

Zu Absatz 2: Absatz 2 Satz 1 regelt für die dort genannten Veranstaltungen die Geltung von **3G-Zugangsvoraussetzungen**.

Landesverordnung § 5 (Veranstaltungen)

- (4) Abweichend von Absatz 2 (Anm.: d.i. der Zutritt nur nach 2G erlaubt) dürfen auch Personen eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind (Anm.: Ungeimpfte mit aktuellem Test / auch ein beaufsichtigter Vor-Ort-Test ist möglich), wenn die **Anwesenheit für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke** erforderlich ist und sie eine **Mund-Nasen-Bedeckung** nach Maßgabe von § 2a tragen, soweit dies mit diesen Zwecken vereinbar ist.

ARBEITSPLATZ: ANGESTELLTE DER GEMEINDE, GEMEINDEBÜRO

Landesverordnung § 2a (Mund-Nasen-Bedeckung)

(...) Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), bleiben unberührt. **Über die geltenden Anordnungen hinaus wird empfohlen, beim gemeinsamen Aufenthalt mehrerer Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung, vorzugsweise der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94, zu tragen.**

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - §28b

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html>

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Regelungen für den Arbeitsschutz - Info des Landes Schleswig-Holstein

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Fragen_und_Antworten/Arbeit_Arbeitsrecht/arbeitschutz_regelungen_s.html

Betrieblicher Infektionsschutz

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

Aktuelle Informationen des BFP

<https://www.bfp.de/info-corona>